



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

63. Jahrgang

Ansbach, 16. April 2018

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Maschinen- und Anlagenführer/ Maschinen- und Anlagenführerin - Schwerpunkt Druckweiter- und Papierverarbeitung (Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin)“	49
Berichtigung der Gastschulordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker“ vom 31. Januar 2018	50
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO; Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)	50
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg, dem Landkreis Nürnberger Land und dem Landkreis Roth	50
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Roth	54
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth	57
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach	61
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach	65
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht	68
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für die grenzüberschreitende U-Bahn-Linie U 1 auf dem Gebiet der Stadt Fürth geht	73
Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land	76
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gem. §§ 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. §§ 9 Abs. 3, 4; 7 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg	80



	Seite
Bekanntmachung der Planungsverbände	
313. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 14. Mai 2018,	81
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2018.....	82
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT) für das Haushaltsjahr 2018	83
Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Burg Abenberg.....	84
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altmühlsee für das Haushaltsjahr 2018	85
Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken.....	86
Haushaltssatzung der Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr 2018.....	87
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....	88
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, Fl.-Nr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.....	88
Bek des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dorsbrunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünfläche zur Wohnbaufläche - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB ...	89
Sonstige Bekanntmachung	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Tekturplanung des Tontagebaus „Oberniederndorf-Ost“ Haupt- und Abschlussbetriebsplan Flur-Nr. 587/2, Gemarkung Mausdorf, Gemeinde Emskirchen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, durch die Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH, Bunsenstraße 19, 85053 Ingolstadt	90
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen.....	91

Regierung von Mittelfranken



Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

Herrn Michael Blöbß

der am 25.03.2018 im Alter von nur 53 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der seit 2013 bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 3. April 2018

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Verordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Maschinen- und Anlagenführer/Maschinen- und Anlagenführerin - Schwerpunkt Druckweiter- und Papierverarbeitung (Packmitteltechnologe/Packmitteltechnologin)“

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. März 2018 Gz. 44.1-5204-2-12-2

Die Regierung von Mittelfranken hat die „Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Drucktechnik im Regierungsbezirk Schwaben“ vom 22. Dezember 2014 erhalten. Nachfolgend wird diese Verordnung - soweit der Regierungsbezirk Mittelfranken betroffen ist - auszugsweise veröffentlicht:

„Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Drucktechnik im Regierungsbezirk Schwaben vom 26. Mai 2011 (RABl Schw. S. 123) wird wie folgt geändert:

...

13	Maschinen- und Anlagenführer - SP Druckweiter- und Papierverarbeitung (Packmitteltechnologe)	Jgst. 10 und 11	Berufsschule Lindau (Bodensee)	Freistaat Bayern (Landesfachsprengel)
----	--	--------------------	-----------------------------------	--

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Augsburg, 22. Dezember 2014

Regierung von Schwaben
Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident“

Ansbach, 12. März 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

Berichtigung der Gastschulanordnung für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker“ vom 31. Januar 2018

Berichtigung

In Ziffer I. der Gastschulanordnung vom 31. Januar 2018, MFrABI 2018 S. 22, ist nach „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker“ einzufügen: „Schwerpunkt „Karosserie- und Fahrzeugbautechnik“

Ansbach, 12. März 2018

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 50

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO
Öffentliche Bekanntmachung der Regierung von
Mittelfranken gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. März 2018 Gz. 34-4116-3-35-7

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 13.03.2018, Gz. 34-4116-3-35-7, die beantragte Zustimmung gemäß Art. 73 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für nachfolgendes Vorhaben erteilt.

Vorhaben:

Berufsbildungswerk Bezirk Mittelfranken Hören, Sprache, Lernen – Generalsanierung, Erweiterung und Umbau – Ertüchtigung der Werkhalle, Pommernstraße 25, 90451 Nürnberg auf dem Grundstück Flurnummer 468/41, Gemarkung Röthenbach bei Schweinau

Antragsteller:

Bezirk Mittelfranken, Postfach 6 17, 91511 Ansbach

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt.

Die Akte des Zustimmungsverfahrens kann bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Vorzimmer Bereich 3, Raum F 111 zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 53-1260 eingesehen werden.

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Bezirk Mittelfranken, Bezirksrathaus, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, Raum 218 zu den Öffnungszeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0981 4664-7030.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 50

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg, dem Landkreis Nürnberger Land und dem Landkreis Roth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-22

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz.12.2-1443-1-22, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
der Landkreis Nürnberger Land,
vertreten durch den Landrat,
und der Landkreis Roth,
vertreten durch den Landrat,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben nach § 8
Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Ge-

meinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2 Aufgabenübertragung

(1) Die Landkreise Nürnberger Land und Roth übertragen die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung auf der nachfolgend näher bezeichneten Verbindung bezogen auf den Teil, der sich auf dem Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Landkreises befindet, mit befreiender Wirkung vollständig auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindung:

- Verbindung von Nürnberg Langwasser Mitte nach Feucht Am Reichswald, derzeit Omnibuslinie Nr. 50 mit den Haltestellen Nürnberg Langwasser Mitte – Groß-Strehlitzer-Str. – Langwasser Bad – Hirschberger Str. – Jauerstr. – Georg-Ledebour/Gleiwitzer Str. – Gleiwitzer/Liegnitzer Str. – Moorenbrunnfeld – Gewerbepark N/F Südallee – GNF Thomas-Dachser-Str. – Gewerbepark N/F Am Flachmoor – Gewerbepark N/F Am Tower – Feucht Bahnhof P+R-Platz – Am Reichswald entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 25.07.2017.

(2) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Stadt Nürnberg über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

(3) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindung hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betrauen.

(4) Die Bedienung der Verbindung erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten ver-

pflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen (**Anlage 1**; Konzeptbasis Fahrplan mit Stand 10.12.2017). Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der drei Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(5) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.

(6) Für die oben genannte Verbindung gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

(1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Der Landkreis Nürnberger Land ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten zu 2/5, der Landkreis Roth zu 1/5. Die verbleibenden 2/5 der Kosten trägt die Stadt Nürnberg selbst. Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg Feucht Wendelstein erstattet den Aufgabenträgern 1/5 der insgesamt auf der nach § 2 Abs. 1 von der Aufgabenübertragung erfassten Verbindung entstehenden Kosten; die Kostentragungspflicht wird durch gesonderte Vereinbarung begründet. Die Kostenerstattung des Zweckverbandes wird anteilig verrechnet. Bei Wegfall oder Auflösung des Zweckverbandes entfällt die Teilerstattung nach Satz 4.

(2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet, falls nicht etwas Anderes vereinbart bzw. festgelegt ist.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Haltestellenausstattung, Verkaufsgeräte, Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV.
- Verwaltungsaufwand/Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen (netto) aus dem Einnahmeverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenden Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitende Linie nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 2** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (03.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg den Landkreisen Nürnberger Land und Roth als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 2**) zur Verfügung.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 2**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne, soweit diese

Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).

- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch die Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN GmbH) ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeverfahren im VGN und die von der VGN GmbH diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschieden. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 2** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschreibungen der VGN GmbH, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung fällig. Die Stadt Nürnberg wird den Landkreisen Nürnberger Land und Roth vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, haben die übertragenden Gebietskörperschaften, also die Landkreise Nürnberger Land und Roth, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzutragen.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die jeweils zuständige Gebietskörperschaft durchgeführt wird. Ist dies

nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Landkreise Nürnberger Land bzw. Roth nicht selbst Baulasträger oder Sicherungspflichtiger der benutzten Straßen sind, werden sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulasträger oder Sicherungspflichtigen einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.

- (2) Mit Ausnahme der durch das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen bereitgestellten und nach § 3 Abs. 2 vom Kostenersatz umfassten Infrastruktur (Haltestellenausstattung, Verkaufsgeräte etc.) wird die vom Landkreis Nürnberger Land oder Landkreis Roth gewünschte weitergehende Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) dem Verkehrsunternehmen von der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Der jeweilige Landkreis sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des VGN.

§ 5 Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist,

werden die Vertragspartner einvernehmlich einen rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindung und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet und kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Ordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere der Wegfall der Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber, ein Betreiberwechsel für die Linie oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen (z. B. Auslaufen, Wegfall oder wesentliche Änderung des ÖDLA), ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Weitere bilaterale Vereinbarungen zwischen der Stadt Nürnberg und den Landkreisen bleiben von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (5) Eine Kündigung nach Abs. 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindung erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Landkreise Nürnberger Land bzw. Roth durch Vorlage eines unabhängigen Gutachtens nachweisen, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnten, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich alle Parteien verständigt haben oder der auf Vorschlag einer Partei von der Regierung von Mittelfranken bestimmt wurde.
- (6) Bei Beendigung der Zweckvereinbarung (z. B. nach Kündigung) hat die betroffene Gebietskörperschaft auf das von ihr beauftragte Verkehrsunternehmen einzuwirken, dass die jeweils zugrunde liegende Liniengenehmigung in Bezug auf

das Verkehrsgebiet der benachbarten Gebietskörperschaft zurückgegeben wird (z. B. Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht).

Lauf a. d. Pegn., 21. März 2018

Landkreis Nürnberger Land
Armin Kroder
Landrat

Roth, 27. März 2018

Landkreis Roth
i. V.
Schnell, stv. LR

Herbert Eckstein
Landrat

Nürnberg, 29. März 2018

Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Die Anlagen 1 und 2
sind Bestandteil der Veröffentlichung

MFrABI S. 50

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Roth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-23

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz.12.2-1443-1-23, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Landkreis Roth,
vertreten durch den Landrat,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben nach § 8
Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis Roth überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Alemannenstr. nach Wendelstein Gymnasium, derzeit Omnibuslinie Nr. 51 mit den Haltestellen Nürnberg Alemanenstr. – Markgrafenstr. – Lothringer Str. - Frankenstr. – Trafowerk – Am Rangierbahnhof – Finkenbrunn – Südfriedhof – Saarbrückener Str. – Falkenheim – Föhrenbuck – Königshof – Propsteistr. – Weiherhaus – Stockweiher – Sigmund-Freud-Str. – Herpersdorf – Röthestr. – Worzeldorf Schule – Habermannstr. – Worzeldorf Feuerwehrhaus – Kornburg Nord – Schenkendorfstr. – Kornburg Mitte – Kornburg Süd – Kornburg Schleife – Kleinschwarzenlohe Schule – Rangaustr. – Wendelstein Altes Rathaus – Grundschule – Hans-Kudlich-Str. – Max-Reger-Weg – In der Gibitzen Nord - Gymnasium entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 11.02.2014.
- Verbindung von Nürnberg Frankenstr. – Schwand Marktplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. 651 mit den Haltestellen Nürnberg Frankenstr. – Trafowerk – Am Rangierbahnhof – Finkenbrunn – Südfriedhof - Saarbrückener Str. – Falkenheim – Föhrenbuck – Königshof – Propsteistr. - Weiherhaus – Stockweiher – Sigmund-Freud-Str. – Herpersdorf – Röthestr. – Worzeldorf Schule – Habermannstr. – Worzeldorf Feuerwehrhaus - Kornburg Nord – Schenkendorfstr. – Kornburg Mitte – Kornburg Süd - Kleinschwarzenlohe Sportplatz – Erichmühle – Großschwarzenlohe Schwarzachbrücke – Hinteres Dorf – Kaufland – Leerstetten Hauptstr. - Brunnenstr. – Schwand Gemeindezentrum – Katholische Kirche – Am Sägerhof – Am Forst-

haus – Marktplatz entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 01.12.2014.

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannten Verbindungen gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3

Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Der Landkreis Roth ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen

Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.)
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV.
- Verwaltungsaufwand/Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zusehreibungen (netto) aus dem Einnahmeverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 3** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (03.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg dem Landkreis Roth als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 3**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet, legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex

ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 3**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne, soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).

- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch die Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschrieben. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 3** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschüsse des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung fällig. Die Stadt Nürnberg wird dem Landkreis Roth vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Ge-

bietskörperschaft, also der Landkreis Roth, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeindegebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch den Landkreis Roth durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit der Landkreis Roth nicht selbst Baulastträger oder Sicherungspflichtiger der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger oder Sicherungspflichtigen einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehälter, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen vom Landkreis Roth kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Warthallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Der Landkreis Roth sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5

Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entste-

hen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzufragen.

- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich einen rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), sofern die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass der Landkreis Roth durch Vorlage eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass er für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich beide Parteien verständigt haben oder der auf Grundlage von Vorschlägen der Parteien von der Regierung von Mittelfranken bestimmt wurde.

- (5) Bei Beendigung der Zweckvereinbarung (z. B. nach Kündigung) hat die betroffene Gebietskörperschaft auf das von ihr beauftragte Verkehrsunternehmen einzuwirken, dass die jeweils zugrundeliegende Liniengenehmigung in Bezug auf das Verkehrsgebiet der benachbarten Gebietskörperschaft zurückgegeben wird (z. B. Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht).

Nürnberg, 29. März 2018

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Roth, 27. März 2018

i. V.
Schnell, stv. LR

Herbert Eckstein
Landrat im Landkreis Roth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Die Anlage 3
ist Bestandteil der Veröffentlichung

MFrABI S. 54

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-24

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz. 12.2-1443-1-24, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Landkreis Fürth,
vertreten durch den Landrat,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis Fürth überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen und nur bezogen auf den Teil der Verbindungen, der sich auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises befindet, mit befreiender Wirkung vollständig auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Gustav-Adolf-Straße nach Zirndorf Kneippallee, derzeit Omnibuslinie Nr. 70 mit den Haltestellen Nürnberg Gustav-Adolf-Str. – Rothenburger/Von-der-Tann-Str. – Haeselerstr. – Züricher Str. – Lehrberger Str. – Regelsbacher Str. – Clarsbacher Str. – Kleinreuth b. Schweinau – Rothenburger/Sigmundstr. – Diebacher Straße – Fürth Süd – Altenberg Ost – Altenberg West – Talstr. – Zirndorf Ost – Jahnstr. – Kraftstr. – Bahnhof – Marktplatz – Landratsamt – Am Grasweg – Jakob-Wassermann-Str. – Realschule – Banderbacher Str. – Friedenstr. – Albert-Einstein-Str. – Siedlerstr. – Geisleithenstr. – Kneippallee entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 16.07.2014
- Verbindung von Nürnberg Gustav-Adolf-Str. nach Oberasbach Leipziger Platz, derzeit Omnibuslinie 71 mit den Haltestellen Nürnberg Gustav-Adolf-Str. – Rothenburger/Von-der-Tann-Str. – Haeselerstr. – Züricher Str. – Lehrberger Str. – Regelsbacher Str. – Clarsbacher Str. – Kleinreuth b. Schweinau – Rothenburger/Sigmundstr. – Diebacher Str. – Fürth Süd – Altenberg Ost – Bayreuther Str. – Kreutles Ost – Kreutles West – Oberasbach Rathaus – Albrecht-Dürer-Platz – Willy-Brandt-Platz – Fichtelstr. – Humboldtstr. – Leipziger Platz entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 16.07.2014

- Verbindung von Nürnberg Gustav-Adolf-Str. nach Zirndorf Realschule, derzeit Omnibuslinie 72 mit den Haltestellen Nürnberg Gustav-Adolf-Str. – Rothenburger/Von-der-Tann-Str. – Haeselerstr. – Züricher Str. – Lehrberger Str. – Regelsbacher Str. – Clarsbacher Str. – Kleinreuth b. Schweinau – Rothenburger/Sigmundstr. – Diebacher Str. – Fürth Süd – Altenberg Ost – Altenberg West – Talstr. – Zirndorf Ost – Jahnstr. – Kraftstr. – Bahnhof – Marktplatz – Landratsamt – Jakob-Wassermann-Str. – Banderbacher Str. – Am Grasweg – Realschule – Hirtenackerstr. – Oberasbach Gymnasium – Willy-Brandt-Platz – Leipziger Platz – Fichtelstr. – Humboldtstr. Albrecht-Dürer-Platz – Rathaus – Kreutles West – Kreutles Ost – Altenberg Bayreuther Str. entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 15.12.2010

- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Großhabersdorf Blumenstr., derzeit Omnibuslinie N7 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Opernhaus – Plärrer – Austr. – Rothenburger Str. – Plärrer Ost – Kohlenhof – Leopoldstr. – Schweinau – Hohe Marter Nord – Hohe Marter Süd – Kammersteiner Str. – Röthenbach – Schnelldorfer Str. – Stein Schloss – Kirche – Rosenstr. – Albertus-Magnus-Str. – Sommerstr. – Deutenbach Mitte – Jagdweg – Schillerstr. – Gymnasium – Palm Beach – Spitzleitenweg – Unterweiherbuch – Stein Fabergut – Oberweiherbuch – Bertelsdorf Ort – Eckershof – Gutzberg Ort – Großweismannsdorf – Roßtal Wilhelm-Löhe-Str. – Sparkasse – Frankenstr. – Buttendorf Süd – Ammerndorf An der Steige – Hauptstr. – Vincenzenbronn – Großhabersdorf Blumenstr. – Großhabersdorf Sportplatz – Fernabrünst Schleheweg – Clarsbach – Raitersaich Ort – Buchschwabach Siedlung – Buchschwabach B 14 – Defersdorf B 14 – Oedenreuth B 14 entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 06.02.2013

- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Bronnau Feuerwehrrhaus, derzeit Omnibuslinie N8 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Celtisplatz – Aufseßplatz – Christuskirche – Heynestr. – Landgrabenstr. – Rothenburger Str. – Heinrichstr. – Sündersbühl – Blücherstr. – Rothenburger/Von-der-Tann-Str. – Haeselerstr. – Züricher Str. – Lehrberger Str. – Regelsbacher Str. – Clarsbacher Str. – Kleinreuth b. Schweinau – Rothenburger/Sigmundstr. – Rezatweg – Püttlachweg – Hügelstr. – Glafeystr. – Bibestr. – Hohenecker Weg – Cadolzheimer Str. – Fürth Süd – Altenberg Ost – Bayreuther Str. – Kreutles Ost – Kreutles West – Oberasbach Rathaus – Albrecht-Dürer-Platz – Gymnasium – Zirndorf Hirtenackerstr. – Zirndorf Ost – Jahnstr. – Kraftstr. – Bahnhof – Marktplatz – Landratsamt – Am Grasweg – Banderbacher Str. – Realschule – Banderbach – Bronnau Feuerwehrrhaus – Wintersdorf Ortsmitte – Wintersdorf Ost – Leichendorf Schwabacher Str. – entsprechend der Liniengenehmi-

gung nach Personenbeförderungsgesetz vom 06.02.2013

- (2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 betrauen.
- (3) Die Bedienung der Verbindungen erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannten Verbindungen gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3

Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Der Landkreis Fürth ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen

Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV.
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen (netto) aus dem Einnahmeverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtlaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 4** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg dem Landkreis Fürth als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (Anlage 4) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostenätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex

ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 4**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne, soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).

- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch die Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmearbeitungsverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmearbeitung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschieden. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmearbeitung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmearbeitung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 4** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschüsse des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmearbeitung ausgeteilt.
- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Nürnberg wird dem Landkreis Fürth vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt.

Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also der Landkreis Fürth, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeindeverkehrs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch den Landkreis Fürth durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit der Landkreis Fürth nicht selbst Baulastträger oder Sicherungspflichtiger der benutzten Straßen ist, wird er, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger oder Sicherungspflichtigen einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehälter, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen vom Landkreis Fürth kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Der Landkreis Fürth sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5

Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), sofern die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert, oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass der Landkreis Fürth durch Vorlage eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass er für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich beide Parteien verständigt haben oder der auf der Grundlage von Vorschlägen der Parteien von der Regierung von Mittelfranken bestimmt wurde.

Nürnberg, 29. März 2018

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Zirndorf, 21. Dezember 2017

Matthias Dießl
Landrat im Landkreis Fürth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Anlage 4
ist Bestandteil der Veröffentlichung

MFrABI S. 57

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-25

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz.12.2-1443-1-25, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen

im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2 Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Nürnberg überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Schwabach, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Katzwang Mitte nach Schwabach, derzeit Omnibuslinie Nr. 662 mit den Haltestellen Nürnberg Katzwang Mitte – Limbach Ellwanger Str. – Waldsiedlung – Bahnhof - Waldfriedhof – Schwabach Hardenbergstr. – Hochgericht – Niehoff - Fürther Str. - Förderzentrum – Ansbacher Str. – Nürnberger Str. – Neutorstr. – Ludwigstr. – Wallenrodstr. – Bahnhof – Helmschule Süd – Rathaus – Schillerstr. – Stadtpark – Am Osang – Karlsbader Str. – Forsthof (b. Schwabach) - Uigenau – Gewerbepark West – Schillerplatz – Schwabach Am Stein. Brücklein – Schützenstr. – Friedrich-Ebert-Str. - Parkbad entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 30.11.2016

(2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Schwabach eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Schwabach wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.

(3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die

Stadt Schwabach verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

- (4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (5) Für die oben genannte Verbindung gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

(1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Nürnberg ersetzt daher der Stadt Schwabach die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.

(2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV.
- Verwaltungsaufwand/Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen aus dem Einnahmeverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtauflistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 5** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (01.12.2019) stellt die Stadt Schwabach der Stadt Nürnberg als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 5**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet, legen die Parteien einvernehmlich Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindes des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindes ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 5**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne, soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschieden. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallen-

den Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 5** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmeverteilungen des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.

- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Schwabach wird der Stadt Nürnberg vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also die Stadt Nürnberg, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Schwabach beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die Stadt Nürnberg durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Schwabach ist, solange der Zustand besteht, von ihrer Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Nürnberg nicht selbst Baulastträgerin oder Sicherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.

(2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbeschilderung, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Nürnberg kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Nürnberg sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5 Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Schwabach mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.

- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), sofern die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Schwabach mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung nach Abs. 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Schwabach bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Nürnberg durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beiden Städte verständigt haben oder der auf Grundlage von Vorschlägen der Parteien von der Regierung von Mittelfranken bestimmt wurde.

Nürnberg, 29. März 2018

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Schwabach, 27. März 2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister der Stadt Schwabach

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Die Anlage 5
ist Bestandteil der Veröffentlichung

MFrABI S. 61

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung des öffentlichen Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-26

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz. 12.2-1443-1-26, gemäß Art.12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Sicherstellung des öffentlichen
Nahverkehrs im Bereich zwischen den Stadtteilen
Mühlhof und Katzwang der Stadt Nürnberg und
der Stadt Schwabach**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem einheitlichen Vertragsbeginn des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Die Stadt Schwabach überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung vollständig auf die Stadt Nürnberg die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Röthenbach nach Schwabach Bahnhof bzw. Busbahnhof Süd,

derzeit Omnibuslinie Nr. 61 mit den Haltestellen Nürnberg Röthenbach – Ellingstr. – Jägerstr. – Schußleitenweg – Castellstr. – Eibach Mitte – Mühlfeldstr. – Königshofer Weg – Einsteinring – Koppenhof – Reichelsdorfer Hauptstr. – Furtenbachstr. – Reichelsdorf Süd – Mühlhof – Holzheim Schleife – Holzheim – Wolkersdorf Nord – Schleife – Mitte – Wolkersdorfer Berg – Nasbach – Schwabach Ansbacher Str. – Nürnberger Str. – Neutorstr. – Ludwigstr. – Wallenrodstr. – Bahnhof - Parkbad – Stadtpark – Hindenburgstr. – Schillerplatz - Nördlinger Str. – Busbahnhof Süd entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 10.08.2011

- Verbindung von Nürnberg Koppenhof nach Schwabach Schillerplatz, derzeit Omnibuslinie Nr. N61 mit den Haltestellen Nürnberg Koppenhof – Altmühlweg – Reichelsdorf Bahnhof – Reichelsdorfer Hauptstr. – Furtenbachstr. – Reichelsdorf Süd – Mühlhof – Holzheim – Wolkersdorf Nord – Mitte – Wolkersdorfer Berg – Nasbach – Schwabach Ansbacher Str. – Nürnberger Str. – Neutorstr. – Ludwigstr. – Wallenrodstr. – Baywa Bahnhof – Bahnhof – Parkbad – Stadtpark - Friedrich-Ebert-Str. – Schützenstr. – Gutenbergstr. – Wasserwerk – Schillerplatz entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 12.01.2015

(2) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der EU-Verordnung 1370/2007 betrauen.

(3) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(4) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.

(5) Für die oben genannten Verbindungen gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3

Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Die Stadt Schwabach ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur EU-Verordnung 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Laufleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).
- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV.
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen (netto) aus dem Einnahmeverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenki-

lometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 6** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (03.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg der Stadt Schwabach als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (Anlage 6) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet, legen die Parteien einvernehmlich Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.

- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindes des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindes ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 6**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne, soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch den VGN ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeverfahren im VGN und die vom VGN diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmeverteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschieden. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeverteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeverteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 6** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschreibungen des VGN, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein positiver Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeverteilung ausgeglichen.

- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Die Stadt Nürnberg wird der Stadt Schwabach vier Wochen vorher eine prüf-fähige Abrechnung vorlegen. Es können ange-messene Abschlagszahlungen vereinbart wer-den.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der bei-den Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Ver-kehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometer-leistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometer-satz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebiets-körperschaft, also die Stadt Schwabach, die Um-satzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Ver-kehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Ver-kehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im ge-setzlichen Rahmen durch die Stadt Schwabach durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, im Rah-men des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer Aufgabenerfüllungs-verpflichtung nach § 2 befreit. Soweit die Stadt Schwabach nicht selbst Baulastträgerin oder Si-cherungspflichtige der benutzten Straßen ist, wird sie, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulast-träger einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.
- (2) Vorhandene, benötigte Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Haltestellenbe-schilderung, Beleuchtung, Abfallbehälter, orts-feste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsautomaten, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entspre-chend einem abgestimmten technischen Stan-dard) wird dem Verkehrsunternehmen von der Stadt Schwabach kostenlos zur Verfügung ge-stellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Auf-gabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehal-len erforderlich sind, werden diese ebenfalls un-

entgeltlich bereitgestellt. Die Stadt Schwabach sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkör-ben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für ge-gebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstel-lende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenstände) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträ-gern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstat-tung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des Verkehrsverbundes VGN.

§ 5

Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Auf-gabenträger allein.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwi-schen den beteiligten Aufgabenträgern entste-hen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zu-nächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzuru-fen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, wer-den die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkeh-rsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedie-nung der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörper-schaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jah-resende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), sofern die Linienverkehrsgeneh-migung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert oder eine wesentliche Ände-rung von Rahmenbedingungen eintritt, welche eine Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außeror-dentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- (4) Eine Kündigung nach Abs. 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass die Stadt Schwabach durch Vorlagen eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass sie für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich die beiden Städte verständigt haben oder der auf Grundlage von Vorschlägen der Parteien von der Regierung von Mittelfranken bestimmt wurde.

Nürnberg, 29. März 2018

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Schwabach, 27. März 2018

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister der Stadt Schwabach

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Anlage 6
ist Bestandteil der Veröffentlichung

MFrABI S. 65

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-27

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz. 12.2-1443-1-27, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Bus-Linien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht**

Vorbemerkung

1. Beide Städte sind auf ihrem Stadtgebiet die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (Aufgabenträger) im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG, und zwar auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG. Als ÖPNV-Aufgabenträger sind die beiden Städte auch zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Bisher haben beide Städte über ihre kommunalen Verkehrsunternehmen die vertraglichen Grundlagen dafür geschaffen, dass grenzüberschreitende Bus-Linien sowohl durch das Unternehmen der Stadt Nürnberg, die Verkehrs- und Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG), als auch das Unternehmen der Stadt Fürth, die infra fürth verkehr gmbh, bedient werden.
3. In Reaktion auf den europarechtlichen Rahmen, wie er durch die VO 1370/2007 gesetzt ist, nehmen beide Städte den vorgesehenen Beginn der für ihren gesamten ÖPNV jeweils neuen Betrauungsperiode ab Dezember 2019 zum Anlass, die öffentlichen Dienstleistungsaufträge für den ÖPNV im eigenen Stadtgebiet einschließlich der in das

jeweils benachbarte Stadtgebiet abgehenden Bus-Linien (sog. grenzüberschreitende Linien) jeweils ausschließlich an ihren internen Betreiber zu vergeben. Dazu übertragen sich die beiden Städte unter Ausnutzung der Möglichkeiten des KommZG jeweils die Aufgabenträgerschaft nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. mit §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a, 8b PBefG, soweit es um die Befugnis geht, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge für den Betrieb von abgehenden Linien auf jeweils fremden Stadtgebiet zu erteilen. Die Stadt Nürnberg und die Stadt Fürth übernehmen jeweils diese Aufgabe, weil durch die Regelungen dieser Vereinbarung sichergestellt wird, dass die jeweils übernehmende Stadt die mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten weder direkt noch indirekt selbst tragen muss.

4. Vor diesem Hintergrund schließen die Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei beiderseits von einem Geltungsbeginn des jeweils neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags an den jeweils anderen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets als ÖPNV-Aufgabenträgerin und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einen Teil des jeweils anderen Stadtgebiets, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung der in das jeweils andere Stadtgebiet abgehenden Bus-Linien zu ermöglichen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Nürnberg und die Stadt Fürth übertragen sich räumlich begrenzt für die in der Anlage aufgeführten grenzüberschreitenden Linien jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit jeweils befreiender Wirkung für die in der Anlage beschriebenen Linien. Die übernehmende Stadt ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf den in der Anlage aufgeführten Linien zu übernehmen.

Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die hoheitliche Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin durch die VAG, die infra fürth verkehr gmbh oder Dritte wahrgenommen werden kann.

- (2) Die Städte sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,

- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
- die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
- die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.

- (3) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllen die Städte die ihnen übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf den grenzüberschreitenden Bus-Linien wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.

- (4) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Städte und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Beide Städte können die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge auf den maximal zulässigen Zeitraum nutzen. Die Städte verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Städte. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Städte verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

- (5) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3

Verkehrskommission

Aus Vertretern der Stadt Fürth, der Stadt Nürnberg sowie den jeweils betrauten Verkehrsunternehmen wird eine Kommission gebildet, die mindestens zweimal im Jahr zusammentreten soll, um aktuelle Fragen aus der Bedienung grenzüberschreitender Linien und zur Nahverkehrsplanung zu erörtern. Die Städte Nürnberg und Fürth führen den Vorsitz im wechsel-

den Turnus. Gäste können zugezogen werden. Darüber hinaus befasst sich diese Kommission mit etwaigen aus diesem Vertrag sich ergebenden Problemen und holt bei strittigen Punkten externe Expertise in gutachterlicher Form vor einer abschließenden Meinungsbildung der Aufgabenträger ein.

§ 4 Ersatz

- (1) Ein angemessener Kostenersatz liegt vor, wenn sich die auf dem Gebiet des jeweiligen anderen Aufgabenträgers durchgeführten Angebotsvolumina mit der damit verbundenen Angebotsqualität und den daraus resultierenden Defiziten (zugeordnete Kosten abzüglich zugeordneter Fahrgeldeinnahmen je Linie/Linienteil) für beide Seiten saldierend ausgleichen (Defizitersatz).
- (2) Falls die Höhe der tatsächlichen Defizite unterschiedlich sein sollte, liegt ein Defizitersatz vor, solange auf der Ebene der mit der Erbringung der Fahrleistungen betrauten Unternehmen Regelungen bestehen, die wirtschaftlich den Regelungen des Betriebsführungsvertrags „Bus“ vom 07.12.1985 einschließlich seiner Nachträge im Verhältnis zwischen der infra fürth verkehr gmbh und der VAG entsprechen. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn sich die beteiligten Unternehmen auf Neuregelungen einigen, denen beide Aufgabenträger zugestimmt haben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Soweit ein Defizitersatz auf der Ebene der Unternehmen nicht mehr möglich sein sollte oder nicht zustande kommt, erfolgt ein gleichwertiger Ausgleich auf Ebene der Städte i. S. v. Art. 10 Abs. 3 KommZG und entsprechend der in Abs. 2 genannten Grundsätze.
- (4) Sofern ein Ausgleich auf Ebene der Städte nach Abs. 3 geleistet werden muss, gehen die Städte davon aus, dass es sich dabei nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Ausgleich damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat die Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentsrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Städte konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

§ 5 Nutzung von Infrastruktur

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.

- (2) Soweit es sich um städtische Haltestelleninfrastrukturen handelt, wird dem von der anderen Stadt betrauten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestellen-Infrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdienste vorbehalten.

§ 6 Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der übernehmenden Stadt; die abgebende Stadt haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Städten entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Städte einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Dezember 2019 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien einschließlich der im Verhältnis zwischen infra fürth verkehr gmbh und VAG getroffenen finanziellen Regelungen fortgeführt. Die Städte sind sich einig, dass auch im Anwendungsregime neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge ein Ausgleich der Defizite für den Betrieb grenzüberschreitender Linien in angemessener Weise auf Ebene der Unternehmen durchgeführt werden soll.
- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei frühestens auf den 01.06.2042 (Mindestvertragslaufzeit) oder zum Ende der Laufzeit eines auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit oder dem Ende der Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung).

Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbenachrichtigung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 auf die jeweilige Stadt zurückfallen. Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

- (3) Soweit sich der Bestand der in der Anlage erfassten Linien genehmigungsrechtlich ändert (z. B. aufgrund eines Widerrufs der Linienverkehrsgenehmigungen) oder aufgrund der Nahverkehrsplanungen geändert werden soll oder muss, legen die Aufgabenträger diese Änderungen unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.
- (4) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleibt ein dann noch bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag für seine vorgesehene Laufzeit unberührt; insoweit wirkt die Zweckvereinbarung nach, auch hinsichtlich der Regelung des § 4. Es bleibt jedoch im Ermessen jeder Stadt, für sich zu entscheiden, ob der eigene öffentliche Dienstleistungsauftrag im Falle einer Kündigung dieser Zweckvereinbarung noch zu Ende durchgeführt werden soll.

Nürnberg, 29. März 2018

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Fürth, 26. März 2018

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Die fortlaufende Anlage
ist Bestandteil der Veröffentlichung

Anlage zur Zweckvereinbarung zwischen den Städten Nürnberg und Fürth über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für grenzüberschreitende Buslinien auf dem jeweils fremden Stadtgebiet geht („Zweckvereinbarung“).

Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie auf die Stadt Nürnberg übertragen:

- Verbindung von Nürnberg Heilig Geist Spital nach Fürth Hauptbahnhof, derzeit Omnibuslinie Nr. 37 mit den Haltestellen Nürnberg Heilig-Geist-Spital – Rathaus – Maxtor – Maxfeldstr. – Schillerplatz – Frie-

- denstr. – Tellstr. – Schopenhauerstr. – Schleifweg – Langer Steig - Kilianstr. – Kleinreuther Weg – Kleinreuth h.d.V. – Schweriner Str. – Wilhelmshavener Str. – Sylter Str. – Schleswiger Str. – Kieler Str. – Berufsförderungswerk – Kriegsopfersiedlung – Schniegling – Kranichstr. – Fürth Hans-Böckler-Str. – Herderstr. Fürth Kurgartenstr. – Stadtgrenze – Fürth Finkenstr. – Jakobinenstr. – Luisenstr. – Kirchenstr. Gabelsberger Str. – Fürther Freiheit – Fürth Hauptbahnhof entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 01.12.2016
- Verbindung von Nürnberg Virnsberger Str. Wende nach Nürnberg Stadtgrenze, derzeit Omnibuslinie 38 mit den Haltestellen Nürnberg Virnsberger Str. Wende – Virnsberger Str. – Flachsländer Str. - Lenkersheimer Str. – Leyh Kirche - Großmarkt – Tuchenbacher Str. – Scheinfelder Str. – Frühlingstr. – Maximilianstr. – Westfriedhof – Westfriedhof Kreuzung – Bienweg – Krematorium – Dorfäckerstr. – Brettengartenstr. – Frauentaler Weg – Schniegling – Kranichstr. – Fürth Hans-Böckler-Str. – Nürnberg Herderstr. – Fürth Kurgartenweg – Stadtgrenze entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 19.04.2016
- Verbindung von Fürth Hauptbahnhof nach Nürnberg Maximilianstr., derzeit Omnibuslinie 39 mit den Haltestellen Fürth Hauptbahnhof – Fürther Freiheit – Stadttheater – Rathaus Fürth – Poppenreuther Str. – Am Kavierlein – Wiesenstr. – Schilfweg – Karl-Bröger Str. – Weigmannstr. – Hans-Böckler-Str. – Nürnberg Kranichstr. – Schniegling – Kriegsopfersiedlung – Wetzendorf West – Wetzendorf Ost – Dortmunder Str. – Nordwestring – Westfriedhof Kreuzung – Westfriedhof – Maximilianstr. entsprechend der Liniengenehmigung vom 12.01.2015
- Verbindung von Nürnberg Frankenstr. nach Fürth Hauptbahnhof, derzeit Omnibuslinie 67 mit den Haltestellen Nürnberg Frankenstr. – Trafowerk – Am Rangierbahnhof – Finkenbrunn – Am Ludwigskanal – Rotterdamer Str. – Bremer Str. – Lechstr. – Hamburger Str. – Eibach Bahnhof/Hafenstr. – Heidestr. – Schußleitenweg – Jägerstr. – Zwieselbachweg – Röthenbacher Hauptstr. – Röthenbach – Schnelldorfer Str. – Stein Schloss – Rangastr. – Kuglerstr. – Großkraftwerk – Hügelstr. – Glafeystr. – Bibertstr. – Hohenecker Weg – Cadolzheimer Str. – Fürth Süd – Weikershof Süd - Weikershof – Benno-Strauß-Str. – Saarbinger Str. – Flößaustr. – Kaiserstr. – Holzstr. – Amalienstr. – Maxstr. Süd – Maxstr. – Fürth Hauptbahnhof entsprechend der Liniengenehmigung vom 19.04.2016
- Verbindung von Nürnberg Gustav-Adolf-Str. nach Stadtgrenze, derzeit Omnibuslinie 73 mit den Haltestellen Nürnberg Gustav-Adolf-Str. – Rothenburger/Von-der-Tann-Str. – Haeselerstr. – Züricher Str. – Lehrberger Str. – Regelsbacher Str. – Clarsbacher Str. – Kleinreuth b. Schweinau – Rothenburger Str./Sigmundstr. – Äußere Buttendorfer Str. – Virnsberger Str. – Lenkersheimer Str. – Leyh Kirche – Oststr. – Schieräckerstr. – Karl-Martell-Str. – Richard-Wagner-Str. Stadtgrenze entsprechend der Liniengenehmigung vom 02.12.2017
- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Fürth Kulsheimstr., derzeit Omnibuslinie N9 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Opernhaus – Plärer – Gostenhof Ost – Gostenwest West – Bärenschanze – Maximilianstr. – Frühlingstr. – Scheinfel-

- der Str. – Tuchenbacher Str. – Großmarkt – Leyh Kirche – Matthiasstr. – Muggenhof – Dooser Str. – Stadtgrenze – Fürth Finkenstr. – Jakobinenstr. – Luisenstr. – Kirchenstr. – Gabelsberger Str. – Fürth Hauptbahnhof – Fürther Freiheit – Stadttheater – Rathaus Fürth – Grüner Markt – Maxbrücke – Kulturforum – Billiganlage – Heimgartenstr. – Heuweg – Taubenweg – Eigenes Heim – Lukas-Cranach-Str. – Riemenschneiderstr. – Feldstr. – Robert-Koch-Str. – Jakob-Henle-Str./Klinikum – Klinikum Ost – Stiftungsstr. – Pillauer Str. – Hard-/Soldnerstr. – Hardhöhe – Leibnizstr. – Hansastr. – Lübecker Str. – Heidestr. – Unterfarnbach Schule – Hafenstr. – Burgfarnbach Ost – Sperlingstr. – Wickenstr. – Geißäckerstr. – Regelsbacher Str. – Libellenweg – Kulsheimstr. entsprechend der Liniengenehmigung vom 04.02.2013
- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Stadtgrenze, derzeit Omnibuslinie N11 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Gleißbühlstr. – Wöhlder Wiese – Rosa-Luxemburg-Platz – Rathenauplatz – Laufer Tor – Innerer Laufer Platz – Egidienplatz – Rathaus – Burgstr. – Hauptmarkt – Weintraubengasse – Hallertor – Hallerstr. – St. Johannfriedhof – Julienstr. – Westfriedhof Kreuzung – Nordwestring – Dortmunder Str. – Wetzendorf Ost – Wetzendorf West – Kriegsofersiedlung – Schniegling – Frauentaler Weg – Brettengartenstr. – Krematorium – Bienweg – Kranichstr. – Fürth Hans-Böckler-Str. – Nürnberg Herderstr. – Fürth Kurgartenstr. – Stadtgrenze entsprechend der Liniengenehmigung vom 04.02.2013.
- Im Zuge der Aufgabenübertragung nach § 2 der Zweckvereinbarung wird die Aufgabenträgerschaft für folgende grenzüberschreitende Buslinie auf die Stadt Fürth übertragen:
- Verbindung von Nürnberg Flughafen nach Fürth Hauptbahnhof, derzeit Omnibuslinie Nr. 33 mit den Haltestellen Flughafen – Cargo Zentrum – Flughafenstr. – Am Bäumling – Lohe – Almoshof Schule – Almoshof – Johann-Sperl-Str. – Am Wegfeld – Wehrenreuthweg – Seeweg – Höfles Ost – Höfles West – Fürth Jenaer Str. – Erfurter Ring – Steingartenweg – Dieselstraße – Hans-Vogel-Str. – Poppenreuther Brücke – Poppenreuther Str. – Rathaus Fürth – Stadttheater – Fürther Freiheit – Fürth Hauptbahnhof entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 26.07.2017
- Verbindung von Fürth Vach Nord nach Stadtgrenze, derzeit Omnibuslinie Nr. 175 mit den Haltestellen Fürth Vach Nord – Am Vacher Markt – Schönblick – Am Altengraben – Vacher Brücke – Otto-Lilienthal-Schule – Gustav-Weißkopf-Str. – Mühlthalstraße – Conrad-Stutz-Weg – Taubenweg – Eigenes Heim – Riemenschneiderstraße – Feldstraße – Robert-Koch-Str. – Jakob-Henle-Str./Klinikum – Klinikum Ost – Pfeiferstraße – Billiganlage – Kulturforum – Maxbrücke – Grüner Markt – Rathaus – Poppenreuther Str. – Poppenreuther Brücke – Strudelweg – Steinfeldweg – Poppenreuth – Hermannstädter Str. – Weigmannstr. – Hans-Böckler-Str. – Nürnberg Herderstr. – Fürth Kurgartenweg – Stadtgrenze entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 01.09.2016
- Verbindung von Fürth Europaallee nach Fürth Rudolf-Schiestl-Str., derzeit Omnibuslinie 177 mit den Haltestellen Fürth Europaallee – Gartenkolonie Südstadt I – Am Weidiggraben – Hans-Bornkessel-Str. – Nürnberg Schieräckerstr. – Nürnberg Karl-Martell-Str. – Fürth Fronmüllerstr. – infra – Leyher Str. – Sonnenstr. – Balbiererstr. – Stresemannplatz – Simonstr. – Paulskirche – Amalienstr. – Maxstr. Süd – Fürth Hauptbahnhof – Fürther Freiheit – Stadttheater – Rathaus – Poppenreuther Str. – Friedhof – Friedhof Nordeingang – Seeackerstr. – Kronacher Str. – Storchenstr. – Rudolf-Schiestl-Str. entsprechend der Liniengenehmigung vom 01.09.2017
- Verbindung von Weiherhof (bei Zirndorf) nach Fürth Am Mühlweg derzeit Omnibuslinie 178 mit den Haltestellen Weiherhof (bei Zirndorf) Weiherstr. – Am Schreiberholz – Weiherhof Bahnhof – Fürth Waldkrankenhaus – Stadtförsterei – Adalbert-Stifter-Str. – Heilstättensiedlung – Oberfürberg – Graf-Stauffenberg-Brücke – Coubertinstr. – Eschenau – Forsthausbrücke – Händelstr. – Fuchsstr. – Erlöserkirche – Vestner Weg – Saarburger Straße – Flößaustr. – Kaiserstr. – Frauenstr. – Stresemannplatz – Holzstr. – Amalienstr. – Maxstr. Süd – Maxstr. – Fürth Hauptbahnhof – Fürther Freiheit – Stadttheater – Rathaus – Poppenreuther Str. – Poppenreuther Brücke – Hans-Vogel-Str. – Dieselstr. – Steingartenweg – Im Stöckig – Heldstr. – Ronhof – Ronhof Feuerwehrhaus – Kronach Mitte – Am Schallerseck – Bislohe Nordring – Nürnberg Steinacher Str. – Schmalau – Wetzlarer Str. – Am Mühlweg entsprechend der Liniengenehmigung vom 01.04.2017
- Verbindung von Fürth Süd nach Nürnberg Großgründlach angedacht bis Nürnberg Am Wegfeld (derzeit Omnibuslinie 179 entsprechend der Liniengenehmigung vom 01.09.2016) mit den Haltestellen Fürth Süd – Weikershof Süd – Fürth Süd – Nürnberg Diebacher Str. – Rothenburger Str./Sigmundstr. – Äußere Buttendorfer Str. – Virnsberger Str. – Vershofenstr. – Höfener Spange – Fürth Europaallee – Gartenkolonie Südstadt I – Gerhart-Hauptmann-Str. – Thomas-Mann-Str. – John-F.-Kennedy-Str. – Magazinstr. – Dr.-Frank-Str. – Steubenstr. – Zeppelinstr. – Südstadtpark – Sonnenstr. – Stresemannplatz – Simonstr. – Paulskirche – Amalienstr. – Maxstr. Süd – Maxstr. – Fürth Hauptbahnhof – Fürther Freiheit – Stadttheater – Rathaus – Poppenreuther Str. – Flurstr. – Alte Reuthstr. – Sportpark Ronhof – Storchenstr. – Rudolf-Schiestl-Str. – Kronacher Str. – Ronhof Feuerwehrhaus – Blütenstr. – Sack Mitte – Braunsbach – Sportplatzstr. – Sack Nord – Bislohe Mitte – Bislohe Nordring – Nürnberg Steinacher Str. – Schmalau – Marburger Str. – Am Steig – Großgründlach Mitte – Quellweg – Hangengarten – Großgründlach Schule – Großgründlach Hauptstr. – Großgründlach Nord – Wertheimer Str. – Reutles – Reutleser Str. – Boxdorf Nord – Moosackerstr. – Boxdorf – Buch Nord – Am Wegfeld

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für die grenzüberschreitende U-Bahn-Linie U 1 auf dem Gebiet der Stadt Fürth geht

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-28

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz. 12.2-1443-1-28, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgabe als Aufgabenträgerin nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als zuständige Behörde für die grenzüberschreitende U-Bahn-Linie U 1 auf dem Gebiet der Stadt Fürth geht**

Vorbemerkung

1. Beide Städte sind auf ihrem Stadtgebiet die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (Aufgabenträger) im Sinne von § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG, und zwar auf der Grundlage von Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG. Das gilt auch für Verkehre mit U-Bahnen. Als ÖPNV-Aufgabenträger sind die beiden Städte auch zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Diese Zuständigkeiten der beiden Städte umfassen auch die bestehende und in beiden Nahverkehrsplänen festgeschriebene grenzüberschreitende U-Bahn-Linie U 1 zwischen den Endpunkten „Langwasser Süd“ in Nürnberg und „Hardhöhe“ in Fürth. Da das Schwergewicht dieser Linie auf Nürnberger Stadtgebiet liegt, handelt es sich von dort aus betrachtet um eine abgehende Linie. Technisch kann diese Linie nur von einem Betreiber gefahren werden; sie kann nicht an der Gebietsgrenze (Nähe Haltestelle „Stadtgrenze“) real geteilt werden. Bisher haben beide Städte direkt und über kommunale Unternehmen die vertraglichen Grundlagen dafür geschaffen, dass

der Betrieb der U-Bahn-Linie U 1 einheitlich durch das Unternehmen der Stadt Nürnberg, die Verkehrs- und Aktiengesellschaft Nürnberg (VAG), erfolgt und die U-Bahn-Infrastruktur auf dem Fürther Stadtgebiet über deren Eigentümer, das kommunale Unternehmen infra fürth verkehr gmbh, verwaltet und zur Verfügung gestellt wird.

3. In Reaktion auf den europarechtlichen Rahmen, wie er durch die VO 1370/2007 gesetzt ist, nehmen beide Städte den vorgesehenen Beginn der für ihren gesamten ÖPNV jeweils neuen Betrauungsperiode ab Dezember 2019 zum Anlass, die Vergabe eines einheitlichen, die gesamte U-Bahn-Linie U 1 gemarkungsübergreifend umfassenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch die Stadt Nürnberg zu ermöglichen. Dazu überträgt die Stadt Fürth unter Ausnutzung der Möglichkeiten des BayKommZG die Aufgabenträgerschaft nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNV i. V. m. §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a, 8b PBefG auf die Stadt Nürnberg, soweit es um die Befugnis geht, als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge für den Betrieb der U-Bahn auf dem Streckenabschnitt zwischen der Gemarkungsgrenze (Nähe der Haltestelle „Stadtgrenze“) und der Haltestelle „Hardhöhe“ auf Fürther Gemarkung zu erteilen. Die Stadt Nürnberg übernimmt diese Aufgabe, weil durch die Regelungen dieser Vereinbarung sichergestellt wird, dass sie mit der Erfüllung der übertragenen Aufgaben verbundene Belastungen weder direkt noch indirekt selbst trägt und das Ergebnis der infra fürth verkehr gmbh bzw. subsidiär der Stadt Fürth zugeordnet wird.
4. Vor diesem Hintergrund schließen die Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die U-Bahn-Linie U 1 zum 03.12.2019 aus.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg als ÖPNV-Aufgabenträgerin und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf einen Teil des Fürther Stadtgebiets, und zwar durch Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung des im Stadtgebiet Fürth verlaufenden Teils der U-Bahn-Linie U 1 zu ermöglichen.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Fürth überträgt der Stadt Nürnberg spezifisch begrenzt für den Betrieb der U-Bahnlinie U 1 auf dem Streckenabschnitt zwischen der Gemarkungsgrenze (Nähe Haltestelle „Stadtgrenze“) bis zur Endhaltestelle „Hardhöhe“ in Fürth die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie §§ 8 Abs. 3 Satz 1, 8a und 8b PBefG i. V. m. der VO 1370/2007, soweit es um die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

und um die damit zusammenhängenden Interventionsbefugnisse geht. Die Stadt Fürth überträgt die Aufgabe an die Stadt Nürnberg mit befreiender Wirkung. Die Stadt Nürnberg übernimmt die übertragene Aufgabe im genannten Umfang.

Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die hoheitliche Aufgabe, den Nahverkehrsplan aufzustellen (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG); sie verbleibt bei der Stadt Fürth. Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den U-Bahn-Betrieb auf Fürther Gemarkung erforderlichen Infrastruktur, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin durch die infra fürth verkehr gmbh wahrgenommen werden kann.

- (2) Die Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solcher insbesondere ein,
- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (3) Die übertragene Aufgabe erfüllt die Stadt Nürnberg wegen ihres hoheitlichen Charakters durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf der U-Bahn-Linie wird nicht von der Stadt Nürnberg geschuldet, sondern ist von dem Verkehrsunternehmen auszuführen, dem als Betreiber von der Stadt Nürnberg der entsprechende öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (4) Die Stadt Nürnberg hat den öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die U-Bahn-Linie U 1 entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Städte und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Sie kann dafür die Möglichkeiten zur Vergabe an einen internen Betreiber sowie zur Ausdehnung der Laufzeit auf 22,5 Jahre nutzen. Die Städte verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (5) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) ge-

meinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 Verkehrskommission

Aus Vertretern der Stadt Fürth, der Stadt Nürnberg, des Betreibers der U-Bahn-Linie U 1 und des Eigentümers der Infrastruktur auf Fürther Stadtgebiet wird eine Kommission gebildet, die mindestens zweimal im Jahr zusammentreten soll, um aktuelle Fragen aus der Bedienung der U-Bahn-Linie U 1 und zur Nahverkehrsplanung zu erörtern. Die Städte Nürnberg und Fürth führen den Vorsitz im wechselnden Turnus. Gäste können zugezogen werden. Darüber hinaus befasst sich diese Kommission mit etwaigen aus diesem Vertrag sich ergebenden Problemen und holt bei strittigen Punkten externe Expertise in gutachterlicher Form vor einer abschließenden Meinungsbildung der Aufgabenträger ein.

§ 4 Ersatz/Ergebnisverteilung

- (1) Ein angemessener Kostenersatz durch eine angemessene Ergebnisverteilung liegt vor, solange auf der Ebene der mit der Zurverfügungstellung der Infrastruktur einerseits und der Erbringung der Fahrleistungen andererseits auf dem Fürther Streckenabschnitt betrauten Unternehmen Regelungen bestehen, die wirtschaftlich den Regelungen des Betriebsvertrags U-Bahn Fürth vom 07.12.1985 und dem 1. Nachtrag vom 04.10.2005 im Verhältnis zwischen der infra fürth verkehr gmbh als Eigentümerin der Infrastruktur und der VAG als die Verkehrsleistungen erbringendes Unternehmen entsprechen. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn sich die beteiligten Unternehmen (Eigentümerin der Infrastruktur; Betreiberin der Verkehrslinie) auf Neuregelungen einigen, denen beide Aufgabenträger zugestimmt haben. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Soweit eine solche Ergebnisverteilung auf der Ebene der Unternehmen nicht mehr möglich sein sollte oder nicht zustande kommt, erfolgt ein gleichwertiger Ausgleich auf Ebene der Städte i.S.v. Art. 10 Abs. 3 KommZG und entsprechend der in Abs. 1 genannten Grundsätze.
- (3) Sofern ein Ausgleich auf Ebene der Städte nach Abs. 2 geleistet werden muss, gehen die Städte davon aus, dass es sich dabei nicht um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handelt und der Ausgleich damit nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Aufgabenübertragung nach § 2 entgegen dieser Annahme doch als ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Nachhinein der Umsatzsteuer unterworfen werden, hat die Leistungsempfängerin die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentsrichten; sie verzichtet für diesen Fall schon jetzt auf die Einrede der Verjährung. Bei einer Umsatzsteuerfestsetzung werden die Städte konstruktiv zusammenarbeiten, um eine endgültige Belastung möglichst zu vermeiden.

§ 5 Nutzung von Infrastruktur

Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den U-Bahn-Betrieb der U-Bahn-Linie 1 auf Fürther Gemarkung erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand der Zweckvereinbarung. Insoweit bleibt die Stellung der Stadt Fürth als Aufgabenträger nach Art. 8 Abs. 1 und 2 bei ÖPNVG unberührt; eine Aufgabenübertragung auf die Stadt Nürnberg findet nicht statt. Die Nutzungsüberlassung der U-Bahn-Infrastruktur auf Fürther Stadtgebiet bleibt der Regelung zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und dem Betreiber der U-Bahn-Linie vorbehalten. Der Inhalt solcher Regelungen wirkt sich allerdings auf den Mechanismus des § 4 aus, weil Nutzungsüberlassungsentgelte ausgeglichen werden müssen. Einig sind sich beide Aufgabenträger, dass der übertragende Aufgabenträger schon aus zurechnungsrechtlichen Verpflichtungen alles tun wird, um das für den Betrieb der U-Bahn-Linie U 1 auf Fürther Gemarkung Erforderliche im Hinblick auf die Infrastrukturnutzung zu veranlassen. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Infrastruktur allen Anforderungen der BOStrab genügt.

§ 6 Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag betreffend die U-Bahn-Linie U 1 liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei der Stadt Nürnberg; die Stadt Fürth haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der U-Bahn-Linie U 1 einschließlich der im Ver-

hältnis zwischen infra fürth verkehr gmbh und VAG getroffenen finanziellen Regelungen fortgeführt.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei frühestens auf den 01.06.2042 (Mindestvertragslaufzeit) oder zum Ende der Laufzeit eines auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrages schriftlich gekündigt werden, wobei die Kündigung nur wirksam ist, wenn sie mindestens drei Jahre vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit oder dem Ende der Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt (ordentliche Kündigung). Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabkennzeichnung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 auf die Stadt Fürth zurückfallen. Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleibt ein dann noch bestehender öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Nürnberg für seine vorgesehene Laufzeit unberührt; insoweit wirkt auch die Regelung des § 4 nach.

Nürnberg, 29. März 2018

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

Fürth, 26. März 2018

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der Stadt Fürth

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 73

Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 6. April 2018 Gz. 12.2-1443-1-21

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 03.04.2018, Gz. 12.2-1443-1-21, gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekanntgemacht.

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und der Landkreis Nürnberger Land,
vertreten durch den Landrat,**

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG folgende

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung von Aufgaben nach § 8
Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG**

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung [EG] Nr. 1370/2007) ist es erforderlich, die bisherigen Kooperationsmodelle für grenzüberschreitende ÖPNV-Linien mit den angrenzenden Aufgabenträgern neu zu ordnen. Hierzu schließen die Beteiligten diese Zweckvereinbarung. Die Parteien gehen dabei von einem Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 mit dem jeweiligen internen Betreiber zum 03.12.2019 aus.

§ 2

Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis Nürnberger Land überträgt die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV mit Ausnahme der Nahverkehrsplanung auf den nachfolgend näher bezeichneten Verbindungen mit befreiender Wirkung vollständig auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet. Die Aufgabenübertragung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Verbindungen:

- Verbindung von Nürnberg Heinemannbrücke nach Behringersdorf Am Neubruch, derzeit Omnibuslinie Nr. 40 mit den Haltestellen Nürnberg Heinemannbrücke – Dr.-Carlo-Schmid-Str. –

Weißer Weg – Goldhammer – Mögeldorf – Ziegenstr. – Waldstr. – Prutzstr. – Hüttenbacher Str. – Happurger Str. – Grünreuther Str. – Brandstr. – Hammer – Henfenfelder Str. – Henfenfelder Str. Wende – Freilandsiedlung – Malmzbach – Schwaig Am Bahnhof – Behringersdorfer Str. – Lortzingstr. – Max-Reger-Str. – Behringersdorf Bahnhof – Am Neubruch entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 13.07.2015

- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Hersbruck Bahnhof, derzeit Omnibuslinie Nr. N2 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Marientunnel – Dürrenhof – Tullnaupark – Arminiusstr. – Marthastr. – Business Tower – Lechnerstr. – Mögeldorf – Waldstr. – Prutzstr. – Hüttenbacher Str. – Happurger Str. – Grünreuther Str. – Brandstr. – Hammer – Henfenfelder Str. – Henfenfelder Str. Wende – Freilandsiedlung – Malmzbach – Schwaig Bahnhof – Behringersdorfer Str. – Behringersdorf B14 Ost – Rückersdorf (Mfr) West – Rückersdorf Mitte – Abzw. Wetzendorf (b.Lauf) – Lauf Schlachthofplatz – Nürnberger Str. – Saarstr. – Ziegelhüttenweg – EWS-Markt – Ottensoos Schleife – Reichenschwand Rathaus – Altensittenbach Nürnberger Str. – Hansgörglstr. – Hersbruck Lohweg – Wilhelm-Ulmerstr. – Scharfes Eck – Mühlstr. – Bahnhof (li Pegn) entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 28.01.2013

- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Simmelsdorf-Hüttenbach Bahnhof, derzeit Omnibuslinie Nr. N13 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Gleißbühlstr. – Rosa-Luxemburg-Platz – Wöhrder Wiese – Rathenauplatz – Stresemannplatz – Deichslerstr. – Taurroggenstr. – Tafelhalle – Ostbahnhof – Thumberger Weg – Platnersberg – Erlenstegen – Behringersdorf B14 – Schwaig Behringersdorfer Str. – Ost – Röthenbach/Pegn. Heinrich-Diehl-Str. – Bahnhof – Rathaus – Sparkasse – Post – Tankstelle Hammer – Goethestr. – Wetzendorf/Lauf Am Winkelsteig – Innsbrucker Str. – Villacher Str. – Friedhof – Stühleinshöhstr. – Holzgartenstr. – Albertistr. – Nürnberger Str. – Saarstr. – Ziegelhüttenweg – EWS-Markt – Heuchling (Lauf) Faunberg – Neunkirchen a. S. Sandstr. – Feuerwehrhaus – Speikasse – Post – Kersbach/Neunk.a.S. Rollh. Str. – Rollhofen Ort – Schnaittach Bahnhof – Abzw. Hedersdorf – Abzw. Au (b. Simmelsdorf) – Simmelsdorf Am Tucherschloss – Simmelsdorf-Hüttenbach Bf. entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 13.09.2016

- Verbindung von Nürnberg Hauptbahnhof nach Ezelsdorf Hauptstr., derzeit Omnibuslinie Nr. N15 mit den Haltestellen Nürnberg Hauptbahnhof – Widhalmstr. – Schweiggerstr. – Wodanstr. – Tristanstr. – Hiroshimaplatz – Bayernstr. – Oskar-von-Miller-Str. – Bauernfeindstr. – Neuelsbrunn – Harnischschlag – Feucht Bahnhof P+R-Platz – Nürnberger Str. – Ortsmitte – Alter Friedhof – Zeidlersiedlung – Gsteinacher Str. – Gsteinach Brennerstr. – Schwarzenbruck Moorweg – Plärrer – Kath. Kirche – Ochenbruck Rat-

- haus – Mimberg Dorfplatz – AWO-Heim – Burgthann TSV Sportgelände – Schule – Bahnhof – Abzw. Pfeifferhütte – Pfeifferhütte – Oberlindelburg Lindelburg – Oberlindelburg Ost – Unterferrieden Mitte – Oberferrieden Westendstr. – Mitte – Süd – Ezelsdorf Steinbacher Str. – Hauptstr. – Osterhof (b. Burgthann) – Schwarzenbach (Burgt.) Am Kiga – Altdorfer Str. – Burgthann Reinholdshöhe – Pattenhofen Ortsmitte – Fröschau (b. Schwarzenbruck) entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderungsgesetz vom 28.01.2013
- Verbindung von Feucht über Hagenhausen nach Nürnberg Langwasser Süd, derzeit Omnibuslinie Nr. N55 mit den Haltestellen Feucht Ortsmitte – Altdorfer Str. – Moosbach (Feucht) Gauchsmühle – Kirche – Penzenhofen Schule – Winkelhaid Rathaus – Ludersheim Feuerwehrhaus – Werkstr. – Röthenbach (b. Altdorf) – Altdorfer Kirchweg – Ziegelhütte (b. Altdorf) – Altdorf Bahnhof – Türkeistr. – Neumarkter Str. – Bayernstr. – Hagenhausen – Schleifmühle (b. Altdorf) – Rasch (b. Altdorf) Sportplatz – Rascher Berg – Altdorf Mühlweg – Prackenfelder Str. – Weinhof – Penzenhofen Alte Schulstr. – Feucht Nürnberger Str. – Bahnhof P+R-Platz – Nürnberg Langwasser Süd entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderung vom 29.01.2013
 - Verbindung von Ochenbruck nach Nürnberg Langwasser Süd, derzeit Omnibuslinie Nr. N59 (Bedarfsverkehr) mit den Haltestellen Ochenbruck Rathaus – Rummelsberg Wichernhaus – Hospiz – Fröschau (b. Schwarzenbruck) – Althann Feuerwehrrhaus – Kriegerdenkmal – Penzenhofen Schule – Winkelhaid Rathaus – Ungelstetten Feuerwehrhaus – Nürnberg Langwasser Süd entsprechend der Liniengenehmigung nach Personenbeförderung vom 29.01.2013
- (2) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Stadt Nürnberg über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.
 - (3) Zur Aufgabenerfüllung bedient sich die Stadt Nürnberg eines von ihr beauftragten Verkehrsunternehmens. Die Stadt Nürnberg wird das Verkehrsunternehmen hinsichtlich der in Abs. 1 näher bezeichneten Verbindungen hierfür im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („ÖDLA“) mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 betrauen.
 - (4) Die Bedienung der Verbindung/en erfolgt auf Grundlage der jeweiligen lokalen Nahverkehrspläne der beteiligten Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung. Die Beteiligten verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedie-

nung bildet ein vor Vereinbarungsbeginn einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept mit konkreten Fahrplänen (**Anlage 7**; Konzeptbasis Fahrpläne mit Stand 10.12.2017). Änderungen dieses Bedienungskonzeptes und der Fahrpläne erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, ist die Stadt Nürnberg verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen des ÖDLA mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

- (5) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten.
- (6) Für die oben genannten Verbindungen gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3

Ausgleichsleistung gegenüber dem Verkehrsunternehmen und Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe werden die dem übernehmenden Aufgabenträger entstehenden Kosten ersetzt. Der Landkreis Nürnberger Land ersetzt daher der Stadt Nürnberg die durch die Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Kosten.
- (2) Kosten in diesem Sinne sind alle Kosten, die dem übernehmenden Aufgabenträger durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen. Für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aus dem ÖDLA erhält das Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung. Die Ausgleichsleistungen der Stadt Nürnberg an das Verkehrsunternehmen werden nach den Regeln des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 anhand zuvor in objektiver und transparenter Weise aufgestellter Ausgleichsparameter berechnet.

Die Ausgleichsparameter sind so bestimmt, dass die Ausgleichsleistung den Betrag nicht übersteigen darf, der erforderlich ist, um die finanziellen Nettoauswirkungen auf die Kosten und Einnahmen zu decken, die auf die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind („Nettoeffektberechnung“ gemäß Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).

Die hierbei zu berücksichtigenden Kosten beziehen sich auf verschiedene Kostenkategorien:

- Fahrpersonal (Stundensatz je Einsatzstunde einschl. Betriebshofmanagement, Aus- und Weiterbildung).
- Lauffleistung (Instandhaltung auf Basis Life Cycle Costs, Turnusleistung, Reifen, Treibstoff).
- Fahrzeuge (Kapitaldienst, Zinsen, Versicherung).
- Sonstiges (z. B. Haltestellenausstattung, Verkaufsgeräte, Bestückung der Haltestellen mit Aushangfahrplänen, Tarifinformationen und sonstigen Nutzungsbestimmungen).

- Kommunikationssysteme (z. B. ITCS, DFIS, Leitstelle usw.).
- Anmietung (Subunternehmer).
- Verkauf ÖPNV.
- Verwaltungsaufwand / Overheadleistungen.

Als Einnahmen werden hierbei die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen entsprechend der jährlichen Zuschreibungen (netto) aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN nach Abs. 5 sowie sonstige in Zusammenhang mit der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entstehenden Einnahmen (z. B. aus staatlichen Ausgleichsleistungen) kostenmindernd berücksichtigt.

- (3) Die Weiterverrechnung der Kosten für die grenzüberschreitenden Linien nach § 2 Abs. 1 zwischen den Gebietskörperschaften erfolgt zu einem Nutzwagenkilometersatz. Ein Nutzwagenkilometer ist ein Kilometer, den ein Fahrzeug in Nutzleistung (produktive Leistung = Fahrgastbeförderung) zurücklegt. Das heißt Gesamtaufleistung abzüglich Leer-/Betriebsfahrten. Dieser Nutzwagenkilometersatz errechnet sich nach dem als **Anlage 8** beigefügten Berechnungsschema aus den jährlichen Kosten nach Abs. 2, die durch die Beauftragung eines Verkehrsunternehmens zur Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 2 auf Grundlage des ÖDLA entstehen und der jährlichen Nutzwagenkilometerleistung. Rechtzeitig vor Vertragsbeginn des ÖDLA (03.12.2019) stellt die Stadt Nürnberg dem Landkreis Nürnberger Land als erstmalige Abrechnungsgrundlage eine Berechnung des jeweiligen Nutzwagenkilometersatzes auf Kostenbasis zum Stichtag 31.12.2018 für die Verbindungen nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 8**) zur Verfügung. Soweit eine wechselseitige Verrechnung nach Abs. 7 stattfindet, legen die Parteien einvernehmlich einheitliche Kostensätze im Rahmen der in § 3 Abs. 2 genannten Kostenkategorien fest.
- (4) Dieser Nutzwagenkilometersatz unterliegt einer jährlichen Preissteigerung nach dem ÖPNV-Warenkorbindex des VGN (Kostenkomponenten des VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex ohne Zuschlag für Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste etc.). Nach jeweils drei Jahren wird der Nutzwagenkilometersatz anhand des Berechnungsschemas (**Anlage 8**) auf Grundlage der Ist-Kosten des Vorjahres für die Zukunft neu berechnet. Gleiches gilt bei strukturellen Veränderungen des abgestimmten Bedienungskonzepts einschließlich der Fahrpläne, soweit diese Veränderungen einen wesentlichen Einfluss auf die Kalkulation des Nutzwagenkilometersatzes haben (z. B. Änderung der Reisegeschwindigkeit, Fahrzeugeinsatz etc.).
- (5) Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf und sonstige Fahrgeldeinnahmen werden linien- und gebietsbezogen durch die Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN GmbH) ermittelt. Grundlage für die Aufteilung ist das Einnahmeaufteilungsverfahren im VGN und die von der

VGN GmbH diesbezüglich bereitgestellten Daten. Nach der Systematik der Einnahmeaufteilung im VGN werden die Einnahmen zunächst grundsätzlich dem die Verkehrsleistung erbringenden Verkehrsunternehmen zugeschieden. Für die Zwecke der bilateralen Einnahmeaufteilung zwischen Gebietskörperschaften werden die auf die jeweilige Linie nach der Einnahmeaufteilung im VGN entfallenden Ist-Einnahmen linienbezogen anhand dem Verhältnis der auf das jeweilige Gemeindegebiet entfallenden Verkehrsleistungen verrechnet und bei den Ausgleichsleistungen gemäß der **Anlage 8** entsprechend berücksichtigt. Maßgeblich hierfür sind die jährlichen Einnahmezuschreibungen der VGN GmbH, eine rückwirkende Korrektur aufgrund der regelmäßigen verbundweiten Verkehrserhebungen findet nicht statt. Für den Fall, dass nach durchgeführter Saldierung aus Einnahmen und Ausgaben ein Überschuss bleiben sollte (z. B. eigenwirtschaftliche Linie), wird dieser unter den Aufgabenträgern anteilig wie die Einnahmeaufteilung ausgeglichen.

- (6) Der Kostenersatz nach dieser Regelung erfolgt jährlich. Der Erstattungsbetrag wird jeweils am 30.06. eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr nach Vorlage einer prüffähigen Abrechnung fällig. Die Stadt Nürnberg wird dem Landkreis Nürnberger Land vier Wochen vorher eine prüffähige Abrechnung vorlegen. Es können angemessene Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- (7) Soweit der benachbarte Aufgabenträger im grenzüberschreitenden Verkehr ebenfalls einen (internen) Betreiber mit der Durchführung von grenzüberschreitendem Linienverkehr betraut bzw. beauftragt, werden die Leistungen der beiden Auftragnehmer auf dem jeweils anderen Verkehrsgebiet auf Grundlage eines geeigneten Maßstabs aufgerechnet (Nutzwagenkilometerleistung bewertet mit einem Nutzwagenkilometersatz entsprechend § 3 Abs. 3).
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall, dass durch rechtskräftige Verfügung der Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht festgestellt wird, hat die übertragende Gebietskörperschaft, also der Landkreis Nürnberger Land, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe nachzuentrichten.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

- (1) Das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen nutzt die befahrenen Straßen im Rahmen des Gemeingebrauchs. Das Verkehrsunternehmen geht davon aus, dass sich die Straßen in einem für diesen Verkehr geeigneten Zustand befinden und der Winterdienst im gesetzlichen Rahmen durch die jeweils zuständige Gebietskörperschaft durchgeführt wird. Ist dies nicht der Fall, so ist das Verkehrsunternehmen

berechtigt, im Rahmen des PBefG die Durchführung von Fahrten zu unterlassen. Die Stadt Nürnberg ist, solange der Zustand besteht, von ihrer Aufgabenerfüllungsverpflichtung nach § 2 befreit. Soweit der Landkreis Nürnberger Land nicht selbst Baulastträger oder Sicherungspflichtiger der benutzten Straßen ist, wird er, soweit zumutbar, auf den jeweiligen Baulastträger oder Sicherungspflichtigen einwirken, um die benutzten Straßen in einen für den vereinbarten Verkehr geeigneten Zustand bringen zu lassen.

- (2) Mit Ausnahme der durch das von der Stadt Nürnberg beauftragte Verkehrsunternehmen bereitgestellten und nach § 3 Abs. 2 vom Kostenersatz umfassten Infrastruktur (Haltestellenausstattung, Verkaufsgeräte etc.) wird die vom Landkreis Nürnberger Land gewünschte weitergehende Infrastruktur (z. B. Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Beleuchtung, Abfallbehältnisse, ortsfeste Anlagen zur Fahrgastinformation/DFIS, Verkaufsstellen, ortsfeste Infrastruktur zur LSA-Bevorrechtigung entsprechend einem abgestimmten technischen Standard) dem Verkehrsunternehmen von der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft kostenlos zur Verfügung gestellt. Soweit einvernehmlich zwischen den Aufgabenträgern festgestellt wird, dass Grundstücke für Haltestellenflächen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen oder für den Bau von Wartehallen erforderlich sind, werden diese ebenfalls unentgeltlich bereitgestellt. Der Landkreis Nürnberger Land sorgt für den verkehrssicheren Zustand solcher Flächen (einschließlich Leerung von Papierkörben). Das vorstehend Geregelte gilt auch für gegebenenfalls zukünftig benötigte bzw. zu erstellende Infrastruktur. Das Haltestellenmobiliar (inkl. Haltestellenständer) einschließlich Unterhalt und Pflege ist rechtzeitig zwischen den Aufgabenträgern abzustimmen und festzulegen. Die Ausstattung der Haltestellen entspricht den Vorgaben und Standards des VGN.

§ 5 Haftung

Für Fehler im Ausschreibungsverfahren der Linie bzw. der Direktvergabe an einen internen Betreiber bezogen auf die Linie haftet der übernehmende Aufgabenträger allein.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Vertragspartner einvernehmlich eine den

rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Lösung suchen.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Vertragsbeginn des öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen wird die bisher praktizierte Bedienung der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen und die Kostenaufteilung fortgeführt.
- (2) Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jeder der beteiligten Gebietskörperschaften mit einer Frist von drei Jahren zum Jahresende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung), sofern die Linienverkehrsgenehmigung für den Linienbetreiber wegfällt, der ÖDLA der Stadt Nürnberg mit dem von ihr beauftragten Verkehrsunternehmen ausläuft, wegfällt oder sich wesentlich ändert oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt.
- (3) Eine schriftliche Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Weitere bilaterale Vereinbarungen zwischen der Stadt Nürnberg und dem Landkreis Nürnberger Land bleiben von der Zweckvereinbarung unberührt.
- (5) Eine Kündigung nach den Absätzen 2 und 3 lässt den ÖDLA, der auf der Grundlage der Zweckvereinbarung unter Einschluss der in § 2 Abs. 1 genannten Verbindungen erteilt worden ist, während seiner Laufzeit unberührt. Im Außenverhältnis zu einem solchen Betreiber bleibt die Stadt Nürnberg bis zum Ende der Laufzeit dieses ÖDLA Trägerin der übertragenen Aufgaben. Die Rechtsfolgen von Kündigungen sind während der Laufzeit des ÖDLA darauf beschränkt, dass eine Anpassung der Kostenerstattung nach § 3 verlangt werden kann. Die Anpassung setzt voraus, dass der Landkreis Nürnberger Land durch Vorlage eines unabhängigen Gutachtens nachweist, dass er für die Restlaufzeit des ÖDLA am Markt einen Betreiber finden könnte, der die Leistungen zu geringeren Ausgleichsleistungen erbringt. Unabhängig ist ein Gutachter, auf den sich beide Parteien verständigt haben oder der auf der Grundlage von Vorschlägen der Parteien von der Regierung von Mittelfranken bestimmt wurde.
- (6) Bei Beendigung der Zweckvereinbarung (z. B. nach Kündigung) hat die betroffene Gebietskörperschaft auf das von ihr beauftragte Verkehrsunternehmen einzuwirken, dass die jeweils zugrun-

de liegende Liniengenehmigung in Bezug auf das Verkehrsgebiet der benachbarten Gebietskörperschaft zurückgegeben wird (z. B. Antrag auf Entbindung von der Betriebspflicht).

Nürnberg, 29. März 2018

Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

Lauf a. d. Pegnitz, 21. März 2018

Landkreis Nürnberger Land
Armin Kroder
Landrat

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Anlagen 7 und 8
sind Bestandteil der Veröffentlichung

MFrABI S. 76

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe gem. §§ 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. §§ 9 Abs. 3, 4, 7 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 16. April 2018 Gz. RMF-SG32-4354-8-19

Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH beabsichtigt den Austausch der Maste Nr. 1, 2 der 110-kV-Anschlussleitung UW Petersaurach (Strecke 7/T029) und Maste Nr. 226, 228, 229, 230, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 249, 250, 251 (Strecke 37/T029) der 110-kV-Leitung Ketteldorf-Winterschneidbach.

Gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Merkmale des Vorhabens

Als zukünftiger Masttyp wird der Stahlvollwandmast den bisherigen Stahlgittermast ersetzen. Die Traverse ist weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse ändert sich nur geringfügig. Die Höhe der Masten verändert sich wie folgt:

Mast Nr. 1: + 3,85 m, Mast Nr. 2: + 0,12 m,
Mast Nr. 226: + 2,22 m, Mast Nr. 228: + 2,20 m,
Mast Nr. 229: + 4,24 m, Mast Nr. 230: + 0,24 m,
Mast Nr. 238: + 2,20 m, Mast Nr. 239: + 2,17 m,
Mast Nr. 240: + 4,13 m, Mast Nr. 241: - 1,94 m,

Mast Nr. 242: + 0,19 m, Mast Nr. 243: + 2,49 m,
Mast Nr. 244: + 0,08 m, Mast Nr. 249: + 4,44 m,
Mast Nr. 250: + 2,36 m, Mast Nr. 251: + 3,87 m.

Standort des Vorhabens

Der Austausch der Maste erfolgt standortgleich im Außenbereich.

Die Masten befinden sich in keinem Landschaftsschutzgebiet; weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (z. B. FFH-Schutzgebiete, Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Bodenaushub wird getrennt nach Ober- und Unterboden gelagert und in entsprechender Reihenfolge wieder eingebaut. Falls erforderlich, werden Baggermatten eingesetzt, um die Auswirkungen auf den Boden zu minimieren. Das Bodeneintrittsmaß der neuen Maste ist geringer. Im Bereich der Zuwegung kann es kurzfristig zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommen.

Die Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 3, 4, 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 80

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 28. März 2018

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 313. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 14. Mai 2018, 10:00 Uhr, in Nürnberg
im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift der 312. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 19.03.2018
2. Stellungnahmen zu Bauleitplänen:
 - 2.1 Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan;
Gemeinde Heßdorf, Landkreis Erlangen-Höchstadt
 - 2.2 Neununddreißigste Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich "Abenberger Höhe" sowie
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 90 "Abenberger Höhe BA I"
mit integriertem Grünordnungsplan;
Stadt Roth, Landkreis Roth
3. 20. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg;
 - Redaktionelle Anpassung des Regionalplans der Region Nürnberg an die Struktur des Landesentwicklungsprogramms 2013 (LEP)
 - Streichung von (Teil-)Kapiteln, die keine inhaltliche Grundlage mehr im LEP besitzen
 - Inhaltliche Fortschreibung der Teilkapitel
 - Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
 - Regionale Grünzüge
 - TrenngrünErgänzendes Beteiligungsverfahren
Auswertung der Stellungnahmen

Nürnberg, 28. März 2018

Planungsverband Region Nürnberg
Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.674.970 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	595.000 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt auf 1.283.470 €.

Sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2013 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden Kreditaufnahmen nicht festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ansbach, 19. März 2018

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Jürgen Ludwig
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 3. April 2018

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
gez.
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 82

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Informationstechnik Franken (ZV IT)
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen von	4.000 €
und Ordentlichen Ausgaben von	3.500 €
und damit mit einem Jahresergebnis von	500 €

ab,

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen von	4.000 €
und Auszahlungen von	3.500 €

aus laufender Verwaltungstätigkeit und damit mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von

500 €

ab;

in den Einzahlungen und	
Auszahlungen aus Investitions-	
tätigkeit mit jeweils	2.000 €

und damit mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit von

0 €

ab.

Der Finanzmittelfehlbetrag am Anfang des Jahres liegt bei 1.000 €, weil die laufenden Einnahmen in 2017 die Ausgaben nicht überstiegen haben. Der Fehlbetrag wird nach § 24 KommHV Doppik in 2018 und 2019 ausgeglichen, der Fehlbetrag und der Finanzmittelbestand ist damit am Ende des Jahres - 500 €.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

(1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 4.000 € festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 2.000 € wird festgesetzt, damit wird die Stammkapitaleinlage für den Beitritt zu KommunalBIT AöR aufgefüllt.

(3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 € erhoben und an KommunalBIT ausgezahlt, bis die Stammkapitaleinlage von 10.000 € aufgefüllt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 € festgesetzt.

§ 6

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

§ 7

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Fürth, 21. März 2018

gez. Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kaiserstraße 30, 90763 Fürth, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Fürth, 3. April 2018

Zweckverband
Informationstechnik Franken (ZV IT)
gez.
Wolfgang Rast
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 83

Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes Burg Abenberg

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Burg Abenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	647.200 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	496.700 €
--	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage wird

im Verwaltungshaushalt auf	540.000 €
und im Vermögenshaushalt auf	0 €

festgesetzt.

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 19 der Verbandssatzung. Danach werden die Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhoben und zwar zu je einem Drittel

von der Stadt Abenberg,
vom Landkreis Roth und
vom Bezirk Mittelfranken.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt somit

im Verwaltungshaushalt	180.000 €
und im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung 2018 tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Roth, 14. März 2018

Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

Der Zweckverband Burg Abenberg hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 26 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen liegt in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 26. März 2018

Zweckverband Burg Abenberg
gez.
Herbert Eckstein
Landrat und Vorsitzender
des Zweckverbandes

MFrABI S. 84

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Altmühlsee
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 24 der Verbandssatzung vom 01.03.1974 (RABI S. 47), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.03.2006, in Kraft getreten am 22.04.2006 (MFrABI Nr. 8 vom 21.04.2006) i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Altmühlsee folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	1.931.500,00 €
und im VERMÖGENSHAUSHALT	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	505.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das UMLAGENSOLL wird	
im Verwaltungshaushalt auf	336.100,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	143.700,00 €

festgesetzt.

Der Umlagenschlüssel ergibt sich aus § 26 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Gunzenhausen, 20. Februar 2018

Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Altmühlsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach dem kommunalen Haushaltsrecht genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 33 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2018 liegt in der Zeit vom 17.04.2018 bis einschließlich 23.04.2018 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Gunzenhausen, 20. Februar 2018

Zweckverband Altmühlsee
gez.
Karl-Heinz Fitz
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 85

Amtliche Bekanntgabe zum Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken

1. Bestätigungsvermerk:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für den Jahresabschluss 2016 nachstehenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungs-

mäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; der Jahresverlust ist durch die in früheren Jahren gewährten Staatszuschüsse teilweise systembedingt; im Übrigen geben die wirtschaftlichen Verhältnisse keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 2. August 2017

Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes:

Die Verbandsversammlung hat am 07.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. mit § 25 EBV stellt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Werksausschusses den Jahresabschluss 2016 mit folgenden Abschlusszahlen fest:

Bilanzsumme	149.677.772,79 €
Gesamtleistung	18.812.981,22 €
Jahresverlust	2.041.008,77 €

Der Jahresverlust 2016 mit 2.041.008,77 € wird festgestellt und auf neue Rechnung vorgetragen.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 liegen in der Zeit vom

17.04.2018 bis einschließlich 23.04.2018

bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
der Fernwasserversorgung Franken
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), § 23 der Verbandssatzung der FWF und insbesondere der §§ 13 - 17 der Eigenbetriebsverordnung, erlässt die Fernwasserversorgung Franken folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	19.796.669,00 €
in den Aufwendungen mit	24.043.678,00 €
und einem Jahresverlust mit	4.247.009,00 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.459.644,00 €
--------------------------------------	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 26 der Verbandssatzung werden nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Uffenheim, 19. Januar 2018

Fernwasserversorgung Franken
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken - FWF - hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000,00 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 15.01.2018, Gz. RMF-SG 12-1512-14-116-2 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2018 liegt in der Zeit vom 17.04.2018 bis einschließlich 23.04.2018 in der Geschäftsstelle der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Uffenheim, 19. Januar 2018

Fernwasserversorgung Franken - FWF -
gez.
Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 87

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Zweckverband Brombachsee hat mit Beschluss vom 04.04.2018 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Parallelverfahren, Bereich Badehalbinsel Absberg, Teilplan Markt Absberg, Fl.-Nr. 250, Umwandlung in ein Sondergebiet Freizeitnutzung/Wakepark Brombachsee - als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den damit verbundenen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inkl. Umweltbericht vom 04.04.2018 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee (Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg) während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 241 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder der Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42

BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ramsberg, 4. April 2018

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 88

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, Fl.-Nr. 41/19, 41/20, 41/21; Änderungen der Festsetzungen innerhalb des Sondergebietes Beherbergungsbetriebe
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Zweckverband Brombachsee hat mit Beschluss vom 04.04.2018 die Änderung des Bebauungsplans Brombachsee – Teilplan Enderndorf, Bereich Enderndorfer Strand Ost, Fl.-Nr. 41/19, 41/20, 41/21 für das Gebiet „Sondergebiet Beherbergungsbetriebe“ - als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Der geänderte Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung und den damit verbundenen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung inkl. Umweltbericht vom 04.04.2018 liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee (Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg) während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag 08:00 - 16:00 Uhr und Freitag 08:00 - 12:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 241 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder der Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ramsberg, 4. April 2018

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 88

Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee - Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dorsbrunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünfläche zur Wohnbaufläche
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 06.02.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld, Gemarkung Dorsbrunn Fl.-Nr. 5; Umwandlung von einer Grünfläche zur Wohnbaufläche beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Westen von Dorsbrunn nahe dem Feuerwehrgebäude.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversammlung am 04.04.2018 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Dienstag, 24.04.2018 bis Mittwoch, 23.05.2018

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Bei Flächennutzungsplänen ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ramsberg, 4. April 2018

Zweckverband Brombachsee
Gez.
Gerhard Wägemann
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 89

Sonstige Bekanntmachung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bekanntgabe nach § 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Tekturplanung des Tontagebaus „Oberniederndorf-Ost“ Haupt- und Abschlussbetriebsplan Flur-Nr. 587/2, Gemarkung Mausdorf, Gemeinde Emskirchen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, durch die Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH, Bunsenstraße 19, 85053 Ingolstadt

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 15. März 2018 Gz. 26-3915.231.01-II/1-1031/18

Die Firma BSR Bodensanierung Recycling GmbH, Bunsenstraße 19, 85053 Ingolstadt plant auf der Flurnummer 587/2 der Gemarkung Mausdorf, Gemeinde Emskirchen, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim eine Änderung des bestehenden Tonabbaus "Oberniederndorf-Ost" damit verbunden der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche mit dem Ziel der Einstellung des Tonabbaus.

Durch die Tekturplanung wird ein zusätzlicher Tonabbau von ca. 70.000 m³ ermöglicht. Damit verbunden ist eine Anpassung der bestehenden Genehmigung Abbau und zur Wiedernutzbarmachung.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 1 Nr. 1.b) dd) UVP-V Bergbau hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem BBergG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist. Die Änderungen werden nach Einschätzung der Regierung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 15. März 2018

Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

MFrABI S. 90

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar
Sonder-Aktualisierung
Krautzberger/Söfker
Baugesetzbuch mit ergänzenden Vorschriften
Textausgabe mit Schnelleinstieg
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis
46. Aktualisierung, Stand Februar 2018,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
203. Aktualisierung, Stand Dezember 2017
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Krankenhausgesetz

Kommentar
von Ministerialrat a. D. Dietrich Bär
6. Nachlieferung, Februar 2018, 208 Seiten, 29,20 €,
Gesamtwerk: 560 Seiten, 79,00 €
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29,
65026 Wiesbaden

Bayerisches Beamtengesetz

Leistungslaufbahngesetz (LlbG)
Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)
Kommentare
von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und
Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen, Bayerisches
Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwick-
lung und Heimat
27. Nachlieferung, Februar 2018, 426 Seiten,
59,60 €, Gesamtwerk: 1.634 Seiten, 119,00 €
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, Postfach 36 29,
65026 Wiesbaden

Bayerisches Beamtengesetz

Leistungslaufbahngesetz (LlbG)
Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG)
Kommentare
von Verwaltungsdirektor a. D. Richard Strunz und
Ministerialrat Dr. Andreas Findeisen, Bayerisches
Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwick-
lung und Heimat
28. Nachlieferung, März 2018, 336 Seiten, 57,10 €,
Gesamtwerk: 1.620 Seiten, 119,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026
Wiesbaden

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die
Abwasserabgabeberechtigten Verwaltungen in Bayern
mit Erläuterungen
Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer
beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
61. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. März 2018, 76,54 €

Art.-Nr. 66351061

JURION Onlineausgabe, 9,46 €

Art.-Nr. 08251317

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
130. Aktualisierung, Stand Januar 2018,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar
103. Aktualisierung, Stand Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare
26. Nachlieferung, März 2018, 384 Seiten,
59,50 €, Gesamtwerk: 2.258 Seiten, 149 €
Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr.
Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnber-
ger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und
Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring
13, 65187 Wiesbaden

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Datenschutz in Bayern

(Datenschutz-Grundverordnung, Bayer. Datenschutz-
gesetz)
Kommentar und Handbuch für Datenschutzverant-
wortliche,
28. Aktualisierung, Stand Januar 2018, 256 Seiten,
Preis 117,99 € Gesamtwerk (1752 Seiten, 1 Ordner),
169,99 € mit Fortsetzungsbezug,
Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm
Mit der 28. Aktualisierung enthält das Werk nunmehr
die Kommentierung der für die Praxis der bayeri-
schen Behörden wesentlichen Vorschriften der Da-
tenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die DSGVO
ist ab 25. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht. So-
bald der Landtag das neue Bayer. Datenschutzgesetz
beschlossen hat, wird auch dieses Gesetz erläutert
werden.

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar
109. Aktualisierung, Stand: Januar 2018
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung
von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor
a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministe-
rialrat, Stefan Graf, Direktor
110. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. Februar 2018, 128,80 €
 Art. 66186110
 JURION Onlineausgabe, 15,92 €
 Art.-Nr. 08251624
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfäuser
Enteignungsrecht in Bayern
 Kommentar
 50. Aktualisierung
 Stand Januar 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern
 Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
 Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
 Verwaltungsprozess (VwGO)
 Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
 Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandes-
 anwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bun-
 desverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor der
 Universität Leipzig, Rechtsanwalt in München bear-
 beitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vor-
 sitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., Mün-
 chen, Dr. Cornelius Thum M. A., Ministerialrat, Bayeri-
 sches Staatsministerium des Innern, für Bau und Ver-
 kehr, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am
 Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
 Stichwort- und Abkürzungsverzeichnis: Gabriela Wei-
 kinnis, Bundesverwaltungsgericht, Leipzig
 117. Aktualisierungslieferung,
 Rechtsstand 1. Februar 2018, 228,95 €
 Art.-Nr. 66211117
 JURION Onlineausgabe, 28,29 €
 Art.-Nr. 08251313
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner
Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern
 Praktikerhandbuch
 141. Aktualisierung, Stand: Januar 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern
 Ergänzbares Sammlung für die Praxis mit Erläuterun-
 gen
 Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdire-
 ktor a. D., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor
 a. D., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ans-
 bach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor a. D.
 93. Aktualisierungslieferung
 1. März 2018, 127,74 €
 Art.-Nr. 66349093
 JURION Onlineausgabe, 15,78 €
 Art.-Nr. 08251316
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet
Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht
 Kommentar
 71. Aktualisierung, Stand: Januar 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Leue
Straßenverkehrsrecht
 Vorschriftensammlung
 126. Aktualisierung, März 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser
Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
 Kommentar
 154. Aktualisierung, Stand: Februar 2018,
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Strunz/Geiger
Einheitsaktenplan
 für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter
 mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen
 Kommentar
 46. Aktualisierung, Stand: Januar 2018
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hesse
Erschließungsbeitrag
 37. Aktualisierung, Stand Januar 2018,
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hözl/Hien/Huber
GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern
 Kommentar
 Sonder-Aktualisierung
 Denkhäus/Geiger
 Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-
 Gesetz
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel
Dienstrecht Bayern I
 Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
 recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
 erläuternden Hinweisen
 224. Aktualisierungslieferung,
 Rechtsstand 15. April 2018, 127,27 €
 Art.-Nr. 66190224
 JURION Onlineausgabe, 15,73 €
 Art.-Nr. 08250044
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust
Dienstrecht Bayern II
 Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffent-
 lichen Dienst
 161. Aktualisierungslieferung, April 2018, 66,57 €
 Art.-Nr. 67077161
 JURION Onlineausgabe, 8,23 €
 Art.-Nr. 08250558
 Wolters Kluwer Deutschland

MFrABI S. 91